

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4,
**zur Verhinderung der Verunreinigung von Gehsteigen und von Gehwegen
durch Hunde** (Beschluss des Gemeinderates vom 19.1.1983, TOP 7):

§ 1

Die Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese die Gehsteige im Bereich der Stadtgemeinde Schwaz, die Gehwege bei der Inn- und Lahnbachallee sowie bei der Allee in der Swarovski- und Spornbergerstraße und den Weg am linken Lahnbachufer zwischen der Krakenbrücke am Geisplatz und der Lahnbachufer zwischen der Krakenbrücke am Geisplatz und der Lahnbachbühelbrücke (Haus Obholzer) nicht verunreinigen.

§ 2

Im Falle einer Verunreinigung in diesem Bereich haben die Hundehalter die Hundexkremeunte unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Übertretungen werden, unabhängig von der Entfernungspflicht, mit Geldstrafen bis zu (*umgerechnet*) € 363,36 oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.